zimlichen Peenfall auffsetzen. Es solle aber jetztgemelter stillstannd oder Possession / allain dahin zůuerstehen sein / wann zween thail vmb die Possesz jrrig / vnnd jedweder sich die Possession berhüembte / Sonnst wo gründtlich wissend / wellichem thail die Possesz zuegehörig / solle derselb khains wegs dauon geschafft / sonnder vil mehr dabey hanndgehabt werden. welliches auch auff die Seguestrationsachen zůuersteen / wann durch das Gericht ain guet zů dritter hand / biszz zů erörterung des strits gelegt vnnd verordnet wierdet / Deszgleichen / wo es gefänngkhnussung (als welliche bey den Rechtn zůuorab in Ciuil oder burgerlichen sachen hässig seyen) berüert. vnnd alszz offt nun dergleichen fall ainer vmb gefängkhnussung bey Gericht fürkhompt / solle jederzeit / diese sonndere Clausl in den beuelhen / nämlich / das nicht minder mitlerweil die gefänngkhnuszz (sofern die sach nit Malefitz auff jr tregt) gegen zimlicher Vürgschafft relaxiert werden solle / angehennckht / darzue auch nach gestaltsam der sachen / die betronung deszz Ansatz oder auffsetzung der Peenfall fürgenommen werden mögen.

Von mündtlichen verhörn.

Wiewol biszheero bey disem Gericht / auch mündtliche verhörn gehalten worden / Nun befinden wir aber aus merern bewegunden vrsachen / solliche mündtliche verhörn gar abzestellen / vnnd alle sachen schrifftlich hanndlen zelassen rhatsammer / vnnd menigklich zue verhelffung schleinigen auszztrags der sachen vnnd erlangung seines Rechtenszz fürdersammer vnd gelegensammer zesein. Vnd ordnen derhalben das hinfüro bey disem Gericht khain mündtliche verhör / weiter bewilliget noch gehalten werden / Sonder die Partheyen vnnd derselben Procuratorn / alle jr notturfft Schrifftlich fürbringen vnnd hanndln sollen / darnach sich menigklich zerichten vnnd diser vnnser Ordnung gemäszz zehalten wissen wierdet.